

ARTIKELSATZUNG

zur Anpassung örtlicher Satzungen der Kreisstadt Neunkirchen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Nr. 28 vom 26.06.1997) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 16.08.2001 folgende Artikelsatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Satzung über das Erheben von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Neunkirchen in der Fassung des 2. Nachtrages vom 28.04.1993, veröffentlicht am 12.05.1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4

- a) In § 4 Nr. 1 wird die Angabe "40,00 DM" durch die Angabe "20,00 Euro" ersetzt.
- b) In § 4 Nr. 2 wird die Angabe "270,00 DM" durch die Angabe "138,00 Euro" und die Angabe "60,00 DM" durch die Angabe "30,00 Euro" ersetzt.
- c) In § 4 Nr. 3 wird die Angabe "60,00 DM" durch die Angabe "30,00 Euro" und die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 Euro" ersetzt.

2. § 5

Die Angabe "2,00 DM" wird durch die Angabe "1,00 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Abwasserbeitragssatzung

Die Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Beiträgen für die öffentlichen Abwasseranlagen - Abwasserbeitragssatzung - in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.03.1991, veröffentlicht am 30.04.1991, wird wie folgt geändert:

§ 5 Beitragssatz

Die Angabe "6,00 DM" wird durch die Angabe "3,00 Euro" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Festlegung der Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz für die Herrichtung von Parkeinrichtungen

Die Örtliche Bauvorschrift (Satzung) der Kreisstadt Neunkirchen über die Festlegung der Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz für die Herrichtung von Parkeinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 2 (2) Höhe des Geldbetrages und Festlegung der Zonen

in Zone I "9.800,00 DM" in "5.000,00 Euro"

in Zone II "4.800,00 DM" in "2.450,00 Euro"

in Zone III "4.200,00 DM" in "2.150,00 Euro"

Artikel 4

Änderung der Realsteuerhebesatzung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Kreisstadt Neunkirchen in der Fassung des 2. Nachtrages vom 25.01.2001, veröffentlicht am 30.01.2001, wird wie folgt geändert:

§ 2

- a) In § 2 (a) wird die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 Euro" ersetzt.
- b) In § 2 (b) wird die Angabe "60,00 DM" durch die Angabe "30,00 Euro" ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Für die Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld gegolten haben.

Neunkirchen, den 16.08.2001

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht am 20.10.2001

in Kraft getreten am: 01.01.2002